

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 29

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. S. 125. — Bekanntmachung über den Absatz von Zuckerrüben. S. 126. — Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. S. 127.

(Nr. 4662) Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der gewerbmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Markttort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 2. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück
